Aktenzeichen:

Verkündet am
04.07.2013

Amtsgericht Stuttgart

Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

vertreten durch d.

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Kasten, Mattern, Pichler**, Friedrichstraße 14, 65185 Wiesbaden, Gz.: 949/12

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte
.. ge

wegen restlichem Schadenersatz nach Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Stuttgart
durch den Richter
am 04.07.2013 auf die mündliche Verhandlung vom 28.06.2013

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.717,56 EUR nebst Zinsen daraus zur einem den Basiszinssatz um fünf Prozentpunkte übersteigenden Satz seit dem 28.11.2012 sowie restliche vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten von 48,10 EUR nebst Zinsen daraus zu einem den Basiszinsssatz um fünf Prozentpunkte übersteigenden Satz seit dem 09.02.2013 zu bezahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 1.717,56 EUR

Tatbestand

Die klagende Kraftfahrzeugvermietung verlangt von der Beklagten weiteren Schadensersatz aus einem Unfall vom 02.10.2011, der sich in der Hasenbergstraße in Stuttgart ereignet hat.

Bei dem verfahrensgegenständlichen Unfall wurde das Fahrzeug der Klägerin, ein PKW Daimler-Benz, amtl. Kennzeichen , beschädigt. Der Unfallgegner, der bei der Beklagten haftpflichtversichert ist, haftet für die Schäden aus diesem Unfall vollumfänglich. Der Gesamtschaden der fiktiv auf Reparaturkostenbasis abrechnenden Klägerin beläuft sich unter Berücksichtigung auch der allgemeinen Unkostenpauschale, der Sachverständigenkosten und einer Nutzungsausfallentschädigung auf insgesamt 7.985,03 EUR. Unter Vorlage eines Sachverständigengutachtens vom 20.11.2012 (Bl. 28 d.A. ff) rechnete die Klägerin über ihre jetzigen Prozessbevollmächtigten gegenüber der Beklagten ab. Diese regulierte mit Ausnahme von Abschlägen von den Reparaturkosten und der Wertminderung, die vorliegend streitgegenständlich sind, vollumfänglich. Die klägerische Zahlungsaufforderung erfolgte mit Schreiben vom 23.10.2012 unter Fristsetzung zum 27.11.2012. Auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zahlte die Beklagte lediglich 507,50 EUR.

Die von der Beklagten geltend gemachten Abzüge belaufen sich auf insgesamt 1.717,56 EUR, was den vorliegenden Klagbetrag darstellt.

Die Klägerin trägt vor, dass der Fahrzeugschaden sowohl hinsichtlich des Reparaturaufwandes als auch hinsichtlich der Wertminderung im Gutachten vom 20.11.2012 ordnungsgemäß errechnet sei. Daher können sie von der Beklagten eine Wertminderung in Höhe von 1.200,00 EUR verlangen und an Nettoreparaturkosten 5.427,23 EUR. Nachdem auf die Wertminderung lediglich 800,00 EUR und auf die Reparaturkosten lediglich 4.109,67 EUR bezahlt worden, sei die Beklagte zur Zahlung der Differenz sowie der an den daraus geschuldeten Rechtsanwaltsgebühren noch offenen Differenz von 48,10 EUR zu verurteilen. Verzug sei mit dem 28.11.2012 eingetreten.

Die Klägerin hat daher beantragt, die Beklagte zu verurteilen,

1.
an die Klägerin 1.717,56 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.11.2012 zu bezahlen;

2.
weitere vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 48,10 EUR nebst Zinsen daraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt, auf

Klagabweisung.

Sie führt aus, dass die von ihr vorgenommenen Abzüge zu Recht erfolgt seien. Im klägerischen Gutachten seien als Reparaturaufwand Kosten für die Erneuerung des Distronicsensors berechnet worden. Diese seien nicht erstattungsfähig, weil der Distronicsensor keine Beschädigung aufweise. Lediglich der Parktronicsensor sei beschädigt worden. Auch sei die Erneuerung des Scheinwerfers nicht gerechtfertigt. Insoweit könne die Reparatur fachgerecht durch Aufbringen einer einfachen Klarlacklackierung erfolgen, welche lediglich 300,00 EUR statt den im Gutachten veranschlagten 1.175,00 EUR kosten würde. An merkantilen Minderwert sei lediglich ein Betrag von 500,00 EUR zu ersetzen, mit der Zahlung von 800,00 EUR habe man sich bereits großzügig gezeigt. Nach alledem seien auch keine weiteren Rechtsanwaltskosten geschuldet. Über dies könne die Klägerin nicht Zahlung an sich selbst verlangen, da ein etwaiger Gebührenerstattungsanspruch nach § 86 VVG auf einen Rechtsschutzversicherer übergegangen sei. Im übrigen sei die Honorarforderung mangels Kostennote ohnehin nicht fällig.

Mit Zustellung der Klage am 08.02.2013 hat das Gericht zunächst die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens angeordnet. Es hat sodann am 28.06.2013 unter Einholung eines mündlichen Sachverständigengutachtens zur Sache verhandelt. Zum weiteren Vortrag der Parteien sowie zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet. Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung weiteren Schadensersatzes gem. §§ 7, Abs. 1 StVG, 823, 249, 251 BGB, 115 VVG zu.

1.
Was die von der Beklagten in den Raum geworfene günstigere Reparaturmöglichkeit hinsichtlich des beschädigten linken Frontscheinwerfers durch Aufbringung einer einfachen Klarlackschicht betrifft, so hat der dem Gericht als zuverlässig bekannte Sachverständige gut begründet und von den Parteien unangefochten ausgeführt, dass das Aufbringen einer Klarlackschicht auf den beschädigten Scheinwerfer keine fachgerechte und erst Recht keine den Vorgaben des Herstellers entsprechende Reparatur darstellt. Da das Frontscheinwerferglas zerkratzt ist, sei insofern umfangreich zu reparieren. Insofern sei angemerkt, dass dem Gericht die von der Beklagten in den Raum gestellte Reparaturmöglichkeit schon ohne sachverständige Unterstützung - gelinde gesagt - "abenteuerlich" anmutete.

2.
Hinsichtlich des Sensors hat der Sachverständige gleichermaßen gut begründet und von den Parteien unangefochten festgestellt, dass in der Tat lediglich der Parktronicsensor beschädigt worden ist. Indes hat auch lediglich dessen Erneuerung Eingang in das von der Klägerin vorgelegte Sachverständigengutachen gefunden. Dies ergebe sich klar aus den im Gutachten aufgeführten Ersatzteilnummern.

3.
Den merkantilen Minderwert hat der Sachverständige überzeugend und von den Parteien unangefochten mit 1.200,00 EUR beziffert. Dabei hat er, was für das Gericht ohne weiteres einleutet, insbesondere darauf abgestellt, dass das klägerische Fahrzeug erst wenige Monate alt war und zudem nur eine entsprechend geringe Laufleistung aufwies. Nach alledem war die Beklagte zur Zahlung weiterer 1.717,56 EUR an Schadenersatz zu verurteilen.

4.
Dieser Betrag war ab dem 28.11.2012 zu verzinsen, da die Beklagte spätestens mit Ablauf des 27.11.2012 gem. § 286 Abs. 1 BGB in Verzug geraten ist. Der ausgeurteilte Zinssatz folgt der Bestimmung des § 288 Abs. 1 BGB.

5.
Die Rechtsanwaltsgebühren aus einem Gegenstandswert von 7.985,03 EUR belaufen sich unter Ansatz einer 1,3 Gebühr nach Nr. 2300 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG und dem Zuschlag der Pauschalen nach Nr. 7002 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG in Höhe von 20.00 EUR auf insgesamt 555,60 EUR. Mithin war die Beklagte auch zur Zahlung des Restbetrages von 48,10 EUR zu verurteilen. Die Umsatzsteuer nach Nr. 7008 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG war nicht anzusetzen, da die Klägerin vorsteuerabzugsberechtigt ist. Ob die Klägerin die Rechtsanwaltskosten bereits beglichen hat, kann dahinstehen, denn spätestens mit Klagerhebung hätte sich ein etwaiger Feststellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch verwandelt,

vgl. Palandt, § 250, RdNr. 3. Soweit die Beklagte vorgetragen hat, dass die Klägerin über eine Rechtsschutzversicherung verfüge und daher ein Anspruchsübergang eingetreten sei, erfolgte dies offenbar ins Blaue hinein. Mit Rechtshängigkeit ist dieser Betrag nach § 291 BGB zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht der Bestimmung des § 288 Abs. 1 BGB.

6.
Der Ausspruch zu den Kosten fußt auf der Bestimmung des § 91 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit gründet sich auf der Bestimmung des § 709 in Verbindung mit § 708 ZPO.

7.
Die im Beschlusswege ergangene Streitwertfestsetzung gründet sich auf die Bestimmungen der §§ 3, 63 Abs. 2 Satz 1 GKG.

Richter